

# **Vereinbarung**

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch  
das Eidgenössische Departement für auswärtige  
Angelegenheiten (EDA) und das Eidgenössische  
Volkswirtschaftsdepartement (EVD)**

sowie

**den Kantonen, vertreten durch die Konferenz der  
Kantonsregierungen (KdK)**

betreffend den

**politischen Dialog Bund-Kantone zu Europafragen**

## Einleitung

Das Zusammenwirken von Bund und Kantonen ist für die Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) von zentraler Bedeutung. Denn die Kantone sind von zahlreichen bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU in ihren Zuständigkeiten betroffen oder, auf Grund des Vollzugsföderalismus, mitbetroffen.

Die Bundesverfassung und das Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes<sup>1</sup> legen die Zuständigkeiten und Kompetenzen von Bund und Kantonen, die Informations- und Konsultationsrechte sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kantone fest.

Diese Regelungen haben sich in der Vergangenheit grundsätzlich bewährt. Auf Grund des immer engeren Verhältnisses zwischen der Schweiz und der EU, der Weiterentwicklung des bilateralen Wegs sowie der institutionellen Herausforderungen im bilateralen Verhältnis Schweiz-EU nimmt die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in der Europapolitik zu.

Im Bestreben, ihr Zusammenwirken in der Europapolitik weiter zu intensivieren und zu optimieren, schliessen Bund und Kantone daher die nachfolgende *Vereinbarung betreffend den politischen Dialog Bund-Kantone zu Europafragen* ab.

### 1. Zweck und Ziele des Europadialogs

Die Parteien kommen überein, unter der Bezeichnung „politischer Dialog Bund-Kantone zu Europafragen“ (nachfolgend: Europadialog) ein permanentes politisches Leitorgan zum Informationsaustausch zwischen den für die Europapolitik federführend zuständigen Stellen beim Bund und bei den Kantonen einzurichten.

Der Europadialog bezweckt im Allgemeinen:

- die Stärkung des gegenseitigen Verständnisses und des gegenseitigen Vertrauens der Parteien;
- die Förderung des regelmässigen Informationsaustausches zwischen Bund und Kantonen;
- einen Beitrag zur effizienten Willensbildung in der Europapolitik zu leisten;
- einen Beitrag zur Wahrung der aussenpolitischen Kompetenzen des Bundes (gemäss BV Art. 54 Abs. 1) sowie zur Rücksichtnahme auf die Zuständigkeiten und zur Wahrung der Mitwirkungsrechte und Interessen der Kantone (gemäss BV Art. 54 Abs. 3 sowie BV Art. 55 und BGMK) zu leisten.

Der Europadialog bezweckt im Speziellen:

---

<sup>1</sup> BGMK vom 22. Dezember 1999, SR 138.1

- den regelmässigen Austausch zwischen den Parteien über strategische Fragen der Beziehungen Schweiz-EU;
- den regelmässigen Austausch zwischen den Parteien über laufende und geplante Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU;
- den regelmässigen Austausch zwischen den Parteien über Fragen der gegenseitigen Information sowie der Mitwirkung der Kantone in der Europapolitik;
- den regelmässigen Austausch zwischen den Parteien zu Fragen betreffend innere Reformen im Zusammenhang mit den Entwicklungen der Beziehungen Schweiz-EU.

## **2. Parteien**

Der Bund wird vom Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und vom Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) vertreten.

Die Kantone werden vom Präsidenten der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und einer Delegation des Leitenden Ausschusses der KdK vertreten.

Beide Parteien können, in gegenseitiger Absprache, fallweise weitere Vertreter beiziehen.

## **3. Funktionsweise**

### **3.1 Sitzungsrhythmus**

Die Sitzungen des Europadialogs finden in der Regel alle zwei Monate statt.

Zusätzliche Sitzungen werden in gegenseitiger Absprache vereinbart.

### **3.2 Präsidium**

Der Vorsteher des EDA führt den Vorsitz.

### **3.3 Sekretariat**

Das Sekretariat des Europadialogs wird vom Integrationsbüro EDA/EVD [ *ab 2013*: von der Direktion für europäische Angelegenheiten des EDA ] wahrgenommen. Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Europadialogs erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der KdK.

### **3.4 Kompetenzen**

Im Rahmen des Europadialogs können im Konsensverfahren Entscheide vorbereitet werden.

Die Beschlussfassung über vorbereitete Entscheide erfolgt durch die bestehenden zuständigen Gremien auf Seiten des Bundes und der Kantone.

### **3.5 Verhältnis zu bestehenden europapolitischen Gremien**

Der Europadialog fungiert als politisches Leitorgan Bund-Kantone für die gemeinsame Projektorganisation betreffend die Beziehungen zur EU.

Der Europadialog respektiert die Zuständigkeiten bestehender europapolitischer Gremien auf Seiten von Bund und Kantonen.

### **3.6 Vertraulichkeit**

Die Beratungen im Rahmen des Europadialogs sowie schriftliche Sitzungsunterlagen sind grundsätzlich vertraulich.

Abweichungen vom Vertraulichkeitsprinzip sind in gegenseitiger Absprache und gemäss den Grundsätzen des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung<sup>2</sup> zu vereinbaren.

### **3.7 Information der Öffentlichkeit**

Die Parteien entscheiden fallweise und in gegenseitiger Absprache über die Information der Öffentlichkeit.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **4.1 Änderungen der Vereinbarung**

Die Parteien können die vorliegende Vereinbarung jederzeit und in gegenseitiger Absprache ändern.

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit.

### **4.2 Gültigkeit der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die Parteien für unbestimmte Dauer in Kraft.

---

<sup>2</sup> SR 152.3.

Jede Partei kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen.

Bern, 5. Juni 2012

**Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:**

Eidgenössisches Departement für  
auswärtige Angelegenheiten



Didier Burkhalter  
Bundesrat

Eidgenössisches  
Volkswirtschaftsdepartement



Johann N. Schneider-Ammann  
Bundesrat

**Für die Kantone:**

Konferenz der Kantonsregierungen



Regierungspräsident Pascal Broulis  
Präsident KdK